



Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 23 O 18718/07

Beschluss
vom 16.10.2007
RA Alexander Rathgeber, München
-> www.rathgeber.net
Rechtsstreit

Stiftung, vertr. durch den Vorstand
München

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Alexander Rathgeber, Odeonsplatz 16/17, 80539
München Gz.: 2007/517-2

gegen

GmbH

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung



Der Antrag vom 08.10.2007 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird kostenfällig zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragstellerin steht ein Verfügungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend nicht zu. Sie wurde durch die beanstandete Zusendung des Werbeschreibens per E-Mail nicht in ihren Rechten verletzt, insbesondere liegt kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor. Ein solcher Eingriff setzt eine betriebsbezogene Störung voraus, die die Gefahr einer Schädigung mit sich bringt, d. h. die Störung muss über eine bloße Belästigung und sozial übliche Behinderung hinausgehen. Das ist nicht der Fall. Die durch die Werbesendung hervorgerufene Störung muss vielmehr als äußerst gering eingestuft werden. Der von der Antragstellerin ins Feld geführte Zeitaufwand, um die E-Mail als unerwünschte Werbung zu erkennen und auszusortieren, ist nicht nennenswert. Das Erkennen und Löschen nehmen höchstens 20 Sekunden des Lesers in Anspruch. Dies genügt nicht, um einen betriebsbezogenen Eingriff zu begründen. Auch die Gefahr der Nachahmung und der damit verbundenen Ausuferung für die betroffenen Empfänger besteht nicht. Dass die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 2004, 1655 ff.) diesen Gesichtspunkt ausdrücklich heranzieht, veranlasst nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn bei diesen Entscheidungen ging es um Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Sie sind auf das Lauterkeitsrechts unter Wettbewerbern im Geschäftsverkehr gemünzt. Darum geht es hier nicht. Die Parteien sind unstrittig keine Wettbewerber. Deshalb kann die Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG weder unmittelbar noch mittelbar Anwendung finden. Hier hat die Antragsgegnerin nur einmal eine solche E-Mail versendet. Und nach ihrer Abmahnung hat sie sich nie wieder gemeldet. Und es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass dies in Zukunft noch einmal vorkommt. Die Belästigung der Antrag-



stellerin war deshalb als unbedeutend einzuschätzen und erfüllt nicht den Eingriffstatbestand.

Hinzukommt folgendes:

Aber selbst wenn die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum unlauteren Wettbewerb entwickelnden Kriterien Anwendung fänden, würde sich im Ergebnis nichts ändern. Ein rechtswidriger Eingriff würde danach entfallen, wenn der Versender der unerbetenen Werbung ein Einverständnis des Empfängers vermuten durfte. Und das ist dann der Fall, wenn eine Verbindung zwischen der Tätigkeit des Empfängers und dem Gegenstand der Werbung besteht. So liegen die Dinge hier. Die Antragstellerin betreibt unter anderem auch eine Vermögensverwaltung, auch wenn diese nicht der Schwerpunkt ihres Unternehmens ist. Und die beanstandete Werbung machte auf eine Art der Vermögensinvestition aufmerksam. Ein Interesse oder gar Bedarf der Antragstellerin an der Werbesendung scheidet bei dieser Fallgestaltung nicht vornherein aus. Die Antragsgegnerin durfte deshalb ein Einverständnis der Gegenseite mit der Zusendung vermuten.

Kosten: § 91 ZPO.

Dr. Schärtl
Vors. Richter
am Landgericht